

Vorlage Nr. III/50/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Entscheidung über eine Ausnahmeregelung zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung - Gewährung einer Zuwendung an die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Bremerhaven für den Betrieb der Kleiderkammern der AWO und des Diakonischen Werkes Bremerhaven e.V.

A Problem

Die AWO und das Diakonische Werk Bremerhaven e.V. betreiben seit vielen Jahren Kleiderkammern für bedürftige Personen aus Bremerhaven (ALG II-Bezieher und ALG II-Bezieherinnen, Rentner und Rentnerinnen, Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Alleinerziehende u. ä.). Ungefähr die Hälfte des Budgets der Kleiderkammern wird durch Zuwendungsmittel des Sozialamtes im Rahmen der Projektförderung finanziert.

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Bremerhaven beantragt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2016 eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro für den Betrieb der Kleiderkammern der AWO und des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V.

Die Lager werden ausschließlich durch Spenden aus der Bevölkerung gefüllt. Während fester Ausgabezeiten werden die Kleiderspenden gegen eine Anerkennungsgebühr an bedürftige Einzelpersonen und Familien abgegeben. Die Kleiderkammern werden von Menschen aufgesucht, die aus einer – manchmal nur vorübergehenden – Notsituation heraus um wirtschaftliche Unterstützung oder um Überbrückungshilfen bitten. Die umfangreichen Arbeiten des Sortierens, Aufbereitens usw. der Spenden werden von ehrenamtlichen Helferinnen übernommen. In plötzlich auftretenden Notsituationen stehen die Kleiderkammern auch für andere Dienststellen, z. B. Krankenhäuser, unbürokratisch zur Verfügung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV ist zu klären, wie mit dem vorgelegten Zuschussantrag umzugehen ist.

B Lösung

Da das Budget der Kleiderkammern teilweise aus Zuwendungsmitteln des Sozialamtes finanziert wird stimmt der Magistrat zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kleiderkammern der vorläufigen Bewilligung einer Zuwendung für den Zeitraum ab 01.01.2016 zu.

C Alternativen

Der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum ab 01.01.2016 wird nicht entsprochen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Mittel wurden bei der Aufstellung des Haushalts bei der Haushaltsstelle 6401/684 02 veranschlagt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Eine Genderrelevanz ist

nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt. Die Einschätzung der Stadtkämmerei ist als Anlage beigefügt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Bremerhaven in Höhe von 5.000 Euro für den Betrieb der Kleiderkammern der AWO und des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zu Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Einschätzung der Stadtkämmerei